

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG SLAVISCHE STUDIEN AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

**VOM 4. SEPTEMBER 2023
GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 16. JUNI 2025.**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module, Einstufungsverfahren
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16 Studienverlaufskontrolle
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten
- § 34 Übergangsvorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang Slavische Studien an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat. ³Ziel des Studiengangs „Slavische Studien“ ist es, den Studierenden ein umfassendes Verständnis für Sprachen, Kulturen und Literaturen des slavischen Länder zu vermitteln. ⁴Neben historischen Entwicklungen werden auch aktuelle, gegenwartsbezogene Fragestellungen erörtert und zum Diskurs gestellt. ⁵Studierende haben ferner die Möglichkeit, eigene Forschungs- und Interessenschwerpunkte zu setzen und hier ein vertieftes fachliches Wissen zu erwerben, interdisziplinär zu arbeiten und ihr Transferdenken zu schulen. ⁶Nach Abschluss ihres Studiums sind die Studierenden in der Lage, im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft fachwissenschaftliche Methoden auf eng begrenzte Forschungsfragen anzuwenden und damit selbständig und wissenschaftlich fundiert Texte zu bearbeiten, in einem begrenzten Rahmen zu analysieren, einzuordnen und kritisch zu reflektieren sowie diese Ergebnisse angemessen mündlich wie schriftlich zu präsentieren. ⁷Neben der wissenschaftlichen Ausbildung haben die Studierenden erste Praxiserfahrungen für den späteren Berufsalltag gesammelt und haben Sprachkenntnisse in mindestens zwei slavischen Sprachen auf dem Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER B2 bzw. GER B1 erworben. ⁸Damit verfügen die Studierenden auch über hohe interkulturelle Kompetenzen in Theorie und Praxis und sind somit gut vorbereitet auf eine Arbeitstätigkeit im internationalen Umfeld.

- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt nach dem 2. Semester (Auslandsstudium) oder im Rahmen des Praxismoduls BA-SLA-M09 im 5. Semester durchzuführen.

§ 4

Qualifikation

- (1) Voraussetzung(en) für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist/sind:
der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung (Qualifikationsverordnung – QualV) oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5, Abs. 6 BayHIG;
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. ²Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit dem Erstabschluss nachgewiesen haben. ³Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.

§ 5

Studienberatung

- (1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt, Einstufungsverfahren),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die in § 16 vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 82 Satz 3 BayHIG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
- Übungen
 - Seminare (Pro-, Haupt- und Forschungsseminare)
 - Vorlesungen mit Übung
 - Praktika
 - Sommerschulen

- Vorträge
- Ringvorlesungen
- Sprachkurse

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 6).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen sind mündliche Präsentationen, Portfolios (§ 19 Abs. 4 Buchst. a und b), Berichte, (Kurz-)Protokolle.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 8

Module, Einstufungsverfahren

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangabezpezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studiengänge oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.

- (5) ¹Zu Beginn des Studiums müssen die Studierenden in der ersten Vorlesungswoche an einem studienleitenden Einstufungsverfahren (Anlage 1) teilnehmen. ²Das Einstufungsverfahren dient der Feststellung der Sprachkenntnisse in der zu wählenden Profilsprache (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c) und ist alternativ als verpflichtender Nachweis für die Teilnahme an den in § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c) näher beschriebenen Modulen verwendbar.
- (6) ¹Die einzelnen, dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 9 **Prüfungsausschuss**

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die der Universität Regensburg angehören. ²Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin der Universität Regensburg betreut werden kann.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern

hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung und Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal, und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung oder Anerkennung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung und Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG. ⁹Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von der Universität Regensburg von Amts wegen übertragen.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere

Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die Fristen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit und deren Inanspruchnahme werden auf Antrag gewährleistet. ⁴Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁵Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden erbracht durch

1. den Nachweis von 146 LP durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:

a) Fachwissenschaft – Pflichtmodule

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
SLA-BA-M01	Basismodul Slavistische Linguistik und Kulturwissenschaft	8	Portfolio	Ca. 2000 Wörter	
SLA-BA-M02	Basismodul Slavistische Literatur- und Kulturwissenschaft	8	Portfolio	Ca. 2000 Wörter	
SLA-BA-M09	Praxismodul	11	-	-	
SLA-BA-M10	Forschungsmodul	10	Seminararbeit	3500-5500 Wörter	

b) Fachwissenschaft – Wahlpflichtmodule

- zwei der folgenden drei Aufbaumodule:

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
SLA-BA-M03	Aufbaumodul Slavistische Linguistik	10	Seminararbeit	2800-3500 Wörter	
SLA-BA-M04	Aufbaumodul Slavistische Literaturwissenschaft	10	Seminararbeit	2800-3500 Wörter	
SLA-BA-M05	Aufbaumodul Slavistische Kulturwissenschaft	10	Seminararbeit	2800-3500 Wörter	

- zwei der folgenden drei Vertiefungsmodule:

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
SLA-BA-M06	Vertiefungsmodul Slavistische Linguistik	12	Seminararbeit	3500-5500 Wörter	
SLA-BA-M07	Vertiefungsmodul Slavistische Literaturwissenschaft	12	Seminararbeit	3500-5500 Wörter	
SLA-BA-M08	Vertiefungsmodul Slavistische Kulturwissenschaft	12	Seminararbeit	3500-5500 Wörter	

- zwei der folgenden vier Ergänzungsmodulen:

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
SLA-BA-M11	Ergänzungsmodul Mehrsprachigkeit	10	Seminararbeit	2800-3500 Wörter	

SLA-BA-M12	Ergänzungsmodul Area Studies	10	Seminararbeit	2800-3500 Wörter	
SLA-BA-M13	Ergänzungsmodul Slavisch-Jüdische Studien	10	Seminararbeit	2800-3500 Wörter	
SLA-BA-M14	Ergänzungsmodul Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	10	Seminararbeit	2800-3500 Wörter	

c) Sprachpraxis - Profilsprache

eine der folgenden sechs Modulgruppen:

Profilsprache Russisch als Fremdsprache

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
RUS-BA-M01a	Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Ergebnis im Einstufungsverfahren mind. 56% oder abgeschlossenes Basismodul RUS-M00a
RUS-BA-M02	Vertiefungsmodul Sprachausbildung Russisch (Fremdsprache und Herkunftssprache)	9	Portfolio „Übersetzung“ Portfolio „Interkulturelle Kommunikation und Landeskunde“	drei Übersetzungen drei Aufgaben	

Profilsprache Russisch als Herkunftssprache

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
RUS-BA-M01b	Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Herkunftssprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 66 % in Hörverstehen oder abgeschlossenes Basismodul RUS-BA-M00b
RUS-BA-M02	Vertiefungsmodul Sprachausbildung Russisch (Fremdsprache und Herkunftssprache)	9	Portfolio „Übersetzung“ Portfolio „Interkulturelle Kommunikation und Landeskunde“	drei Übersetzungen drei Aufgaben	

Profilsprache Tschechisch als Fremdsprache

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
TSC-BA-M01a	Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 % oder abgeschlossenes Basismodul TSC-BA-M00a
TSC-BA-M02	Vertiefungsmodul Sprachausbildung Tschechisch (Fremdsprache und Herkunftssprache)	9	Portfolio „Übersetzung“ Portfolio „Interkulturelle Kommunikation und Landeskunde“	drei Übersetzungen drei Aufgaben	

Profilsprache Tschechisch als Herkunftssprache

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
TSC-BA-M01b	Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Herkunftssprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis Hörverstehen mind. 66 % oder abgeschlossenes Basismodul TSC-BA-M00b
TSC-BA-M02	Vertiefungsmodul Sprachausbildung Tschechisch (Fremdsprache und Herkunftssprache)	9	Portfolio „Übersetzung“ Portfolio „Interkulturelle Kommunikation und Landeskunde“	drei Übersetzungen drei Aufgaben	

Profilsprache Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
BKS-BA-M01	Aufbaumodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 % oder abgeschlossenes Basismodul BKS-BA-M00
BKS-BA-M02	Vertiefungsmodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	9	Portfolio „Übersetzung“ Portfolio „Interkulturelle“	drei Übersetzungen drei Aufgaben	

			Kommunikation und Landeskunde“		
--	--	--	--------------------------------	--	--

Polnisch als Profilsprache

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
PL-BA-M01	Aufbaumodul Sprachausbildung Polnisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 % oder abgeschlossenes Basismodul PL-BA-M00
PL-BA-M02	Vertiefungsmodul Sprachausbildung Polnisch	9	Portfolio „Übersetzung“ Portfolio „Interkulturelle Kommunikation und Landeskunde“	drei Übersetzungen drei Aufgaben	

Alternativmodul Profilsprache für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland der gewählten Profilsprache erworben haben:

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
SPX-BA-M00	Alternativmodul Profilsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland der gewählten Profilsprache

- d) Sprachpraxis – zweite Sprache
eine der sechs folgenden Modulgruppen in einer anderen Landessprache als der gewählten Profilsprache:

Russisch (Fremdsprache) als zweite Sprache

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
RUS-BA-M00a	Basismodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	
RUS-BA-M01a	Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Ergebnis im Einstufungsverfahren mind. 56% oder abgeschlossenes Basismodul RUS-M00a

Polnisch als zweite Sprache

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
PL-BA-M00	Basismodul Sprachausbildung Polnisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	
PL-BA-M01	Aufbaumodul Sprachausbildung Polnisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 % oder abgeschlossenes Basismodul PL-BA-M00

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch als zweite Sprache

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
BKS-BA-M00	Basismodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	
BKS-BA-M01	Aufbaumodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 % oder abgeschlossenes Basismodul BKS-BA-M00

Tschechisch (Fremdsprache) als zweite Sprache

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
TSC-BA-M00a	Basismodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	
TSC-BA-M01a	Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 % oder abgeschlossenes Basismodul TSC-BA-M00a

Slowakisch als zweite Sprache

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang /Dauer der Prüfung	Voraussetzung
SVK-BA-M00	Basismodul Sprachausbildung Slowakisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	

SVK-BA-M01	Aufbaumodul Sprachausbildung Slowakisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 % oder abgeschlossenes Basismodul SVK-BA-M00
------------	---	----	-----------	-----------------------------------	---

Ukrainisch als zweite Sprache

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
UKR-BA-M00	Basismodul Sprachausbildung Ukrainisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	
UKR-BA-M01	Aufbaumodul Sprachausbildung Ukrainisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 % oder abgeschlossenes Basismodul SVK-BA-M00

e) Wahlbereich

zwei der folgenden dreizehn Module in einer anderen als der unter Buchst. d) gewählten zweiten Sprache:

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/Dauer der Prüfung	Voraussetzung
SLA-WB-M01	Freies Modul: Interdisziplinäre Fachkompetenzen	12			
SLA-WB-M02	Freies Modul: Berufsorientierte Schlüsselkompetenzen	12			
SLA-WB-M03	Albanisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	
SLA-WB-M04	Jiddisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	
SLA-WB-M05	Hebräisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	
RUS-BA-M00a	Basismodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	
RUS-BA-M00b	Basismodul Sprachausbildung Russisch als Herkunftssprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	
PL-BA-M00	Basismodul Sprachausbildung Polnisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	

BKS-BA-M00	Basismodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	
TSC-BA-M00a	Basismodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	
TSC-BA-M00b	Basismodul Sprachausbildung Tschechisch als Herkunftssprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	
SVK-BA-M00	Basismodul Sprachausbildung Slowakisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	
UKR-BA-M00	Basismodul Sprachausbildung Ukrainisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	

2. das Anfertigen der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

(2) Konsekutivität

Die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen und Modulen (Sprachpraktische Aufbau-module) ist nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

Modul / Veranstaltung	Ergebnis im Einstufungsverfahren oder erfolgreicher Abschluss der Module / der Veranstaltung /
RUS-BA-M01a (Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache)	Ergebnis im Einstufungsverfahren mind. 56% oder abgeschlossenes Basismodul RUS-BA-M00a
RUS-BA-M01b (Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Herkunftssprache)	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 66 % in Hörverstehen oder abgeschlossenes Basismodul RUS-BA-M00b
TSC-BA-M01a Aufbaumodul (Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache)	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 % oder abgeschlossenes Basismodul TSC-BA-M00a
TSC-BA-M01b (Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Herkunftssprache)	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 66 % in Hörverstehen oder abgeschlossenes Basismodul TSC-BA-M00b
BKS-BA-M01 Aufbaumodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 % oder abgeschlossenes Basismodul BKS-BA-M00
PL BA M01 Aufbaumodul Sprachausbildung Polnisch	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 % oder

	abgeschlossenes Basismodul PL-BA-M00
SPX-BA-M00 Alternativmodul Profilsprache	Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland der gewählten Profilsprache
SVK-BA-M01 Aufbaumodul Sprachausbildung Slowakisch	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 % <i>oder</i> abgeschlossenes Basismodul SVK-BA-M00
UKR-BA-M01 Aufbaumodul Sprachausbildung Ukrainisch	Einstufungsverfahren mit Ergebnis mind. 56 % <i>oder</i> abgeschlossenes Basismodul SVK-BA-M00

§ 16 Studienverlaufskontrolle

- (1) ¹Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über folgende Leistungen erbracht, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen: Basismodule SLA-BA-M01 und SLA-BA-M02 (oder alternativ eines der beiden Basismodule und mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem zugehörigen Aufbaumodul) sowie mindestens 12 LP im Bereich der Sprachpraxis.

§ 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Bachelorarbeit gemäß § 21.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu zwei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften angebotenen Module.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung bei dem Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 19

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Seminar- und Hausarbeiten und Portfolios erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Seminar- und Hausarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens acht Wochen und soll diese einen Umfang von 2800 bis 3500 Wörtern (Proseminar) und 3500 bis 5500 Wörtern (Hauptseminar) aufweisen.
- (4) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios abgehalten, so hat dies einen Umfang von ca. 1.000 bis 2.000 Wörtern und besteht
 - a) im fachwissenschaftlichen Bereich aus einer Sammlung von zwei bis vier semesterbegleitenden Aufgaben in Form von unbenoteter Kurzpräsentation, Übungsaufgabe, Essay, Bibliographie, Wissensabfrage, Protokoll,
 - b) im sprachpraktischen Bereich aus bis zu sechs semesterbegleitenden sprachpraktischen Übungsaufgaben oder sechs semesterbegleitenden schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben zur Sprachrezeption und Sprachproduktion, zur Grammatik und Sprachreflexion,
 - c) als Portfolio „Übersetzung“ aus drei semesterbegleitenden Übersetzungen, in denen unterschiedliche Textsorten vertreten sein sollen mit mindestens einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache,
 - d) als Portfolio „Interkulturelle Kommunikation und Landeskunde“ aus drei semesterbegleitenden Aufgaben in Form von Präsentation, Essay oder Textreproduktion; dabei kann das Portfolio aus den drei genannten Aufgabenformen oder aus zwei gleichen und einer weiteren der genannten Aufgabenformen bestehen.

- (5) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher Sprache sowie auf Antrag in der gewählten Profilsprache oder in englischer Sprache durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden oder von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem oder ihrem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwei Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) bei dem Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache sowie auf Antrag auch in einer slavischen Sprache abzufassen und soll einen Umfang von mindestens 30 und höchstens 50 Seiten haben. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 27 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin und einen weiteren oder eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin unabhängig voneinander in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Bachelorarbeit gilt § 24.

§ 22

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Zentralen Prüfungssekretariat eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Bachelorprüfung im Fach Slavische Studien endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 130 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Bachelorprüfung im Fach Slavische Studien bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

§ 23

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das

elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Zentrale Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 28

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich

- a) zu 80 % aus den gemäß Buchst. aa) und ab) gewichteten Modulnoten

- aa) zu 60 % gleichgewichteter Durchschnitt der

- Pflichtmodule

SLA-BA-M01, SLA-BA-M02 und SLA-BA-M10 sowie

- der Wahlpflichtmodule

SLA-BA-M03, SLA-BA-M04 oder SLA-BA-M05 (2 aus 3),

SLA-BA-M06, SLA-BA-M07 oder SLA-BA-M08 (2 aus 3),

SLA-BA-M11, SLA-BA-M12, SLA-BA-M13 oder SLA-BA-M14 (2 aus 4)

- bb) zu 40 % gleichgewichteter Durchschnitt der Module

- der gewählten Profilsprache

BKS-BA-M01 oder SPX-BA-M00 und BKS-BA-M02

oder

PL-BA-M01 oder SPX-BA-M00 und PL-BA-M02

oder

RUS-BA-M01a oder SPX-BA-M00 und RUS-BA-M02

oder

RUS-BA-M01b oder SPX-BA-M00 und RUS-BA-M02

oder

TSC-BA-M01a oder SPX-BA-M00 und TSC-BA-M02

oder

TSC-BA-M01b oder SPX-BA-M00 und TSC-BA-M02

sowie

- den Modulen der zweiten Sprache

BKS-BA-M00 und BKS-BA-M01

oder

PL-BA-M00 und PL-BA-M01

oder

RUS-BA-M00a und RUS-BA-M01a

oder

SVK-BA-M00 und SVK-BA-M01

oder

TSC-BA-M00a und TSC-BA-M01a

oder

UKR-BA-M00 und UKR-BA-M01

- b) zu 20 % aus der Note der Bachelorarbeit.

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,

2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 32

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 33

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Slavische Studien ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

§ 34

Übergangsvorschriften

¹Studierende, die ihr Bachelorstudium im Kombinatorischen Bachelorstudiengang mit einer Kombination in den Fächern Südslavische Philologie, Polnische Philologie, Tschechische Philologie oder Russische Philologie als Bachelorfach und zweites Hauptfach ab dem Wintersemester 2022/23

aufgenommen haben, können in den Studiengang Slavische Studien wechseln. ²Dazu ist bis zum 31. Januar 2024 ein entsprechender, an den Prüfungsausschuss zu richtender schriftlicher Antrag beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juni 2023 und der Genehmigung des Vizepräsidenten der Universität Regensburg vom 4. September 2023.

Regensburg, den 4. September 2023
Universität Regensburg
Der Vizepräsident

Prof. Dr. Nikolaus Korber

Diese Satzung wurde am 4. September 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. September 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. September 2023.

Anlage 1

Einstufungsverfahren (§ 8 Abs. 5)

- (1) ¹Für die Einteilung der Studierenden in die Lernergruppe „Herkunftssprecher“ und die Lernergruppe „Fremdsprachenlerner“ sowie für die Einschätzung der Sprachkompetenzen im Sinne der weiteren Binnendifferenzierung wird ein Einstufungsverfahren durchgeführt. ²Im Einstufungsverfahren werden Hör- und Sprachverstehen der Studierenden bewertet. ³Ziel des Einstufungstests ist es, jedem Studierenden individuelle Empfehlungen für die Belegung von sprachpraktischen Modulen geben zu können, um so den Studienverlauf zu optimieren und die Lernergebnisse zu verbessern.
- (2) ¹Die Durchführung des Einstufungsverfahrens erfolgt dezentral im Rahmen des jeweiligen Grundkurses. ²Das Einstufungsverfahren besteht aus einem mündlichen Teil (Abs. 3) und einem schriftlichen Teil (Abs. 4).
- (3) ¹Der mündliche Teil des Einstufungsverfahrens hat eine Dauer von insgesamt 15 Minuten. ²Er besteht aus einem Gespräch in der Zielsprache, in dem auf die Spracherwerbsbiographie eingegangen wird. ³Im Falle einer rein rezeptiven Bilingualität wird ein weiterer Test zum Hörverstehen mit Hilfe von Materialien aus gängigen Lehrbüchern durchgeführt.
- (4) ¹Der schriftliche Teil des Einstufungsverfahrens besteht aus einem Multiple-Choice-Test und hat eine Dauer von insgesamt 20 Minuten. ²Der Test besteht aus Fragen zu Wortschatz, Grammatik und Sprachverständnis.
- (5) Der im mündlichen und schriftlichen Teil des Einstufungsverfahrens festgestellte Grad der Sprachrezeption wird jeweils in Prozent dargestellt.